

Stadt Lage
Der Bürgermeister
Fachteam Straßen, Sportplätze und Friedhöfe
Am Drawen Hof 1
32791 Lage

Antrag auf Straßenquerungen und Aufbruch öffentlicher Flächen

Bedingungen

Folgende Bedingungen sind für jede Aufbruchgenehmigung als verbindlich zu betrachten:

1. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor Beginn mit Trassenplänen/Planunterlagen, dem Fachteam Straßen, Sportplätze und Friedhöfe vollständig vorliegen. Zudem musste eine Trassenbegehung zwecks Feststellung der Oberflächenbeschaffenheit erfolgt sein. Der Termin zur Trassenbegehung ist mit selbigem Fachteam abzustimmen.
2. Vor Beginn der Arbeiten hat der oder die Bauunternehmer:in beim Fachteam Allgem. Ordnung eine Verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen.
3. Vor Baubeginn hat die bauausführende Firma sich über städtische und private Versorgungsleitungen wie Straßenbeleuchtungskabel und Entwässerungseinrichtungen zu erkundigen.
4. Der oder die Antragsteller:in haftet der Stadt Lage gegenüber für alle Ansprüche, die wegen des Baues und des Bestehens der gemeldeten Maßnahme gestellt werden. Die Gewährleistungszeit beträgt 4 Jahre, gerechnet vom Tag der mängelfreien Abnahme an. Die Abnahme in Anlehnung an VOB/B § 12 ist unmittelbar nach beendigung er Maßnahme beim Fachteam Straßen, Sportplätze und Friedhöfe zu beantragen. Sollte das Datum der Fertigstellung mehr als 14 Tage von den Angaben des Antrags abweichen, ist das Fachteam Straßen, Sportplätze und Friedhöfe direkt zu informieren.
5. Die Maßnahme ist in Form von Bildern und/oder Aufmaßskizzen zu dokumentiern und dem Fachteam zur Verfügung zu stellen.
6. Die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien – ATB-BeStra – (insbesondere die dort unter Nr. 6 aufgeführten Normen, Vorschriften und Regelwerke) sowie die nachstehend aufgeführten technischen Regelwerke und Auflagen sowie Bedingungen sind Bestandteil des Bescheides. Bei der Verlegung in geringer Verlegetiefe gilt dies in Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra), soweit die Regelungen betreffend die Verringerung der Verlegetiefe betroffen sind. Falls bei den Baumaßnahmen von den Angaben abgewichen werden soll, muss der Straßenbaulastträger vorher zustimmen und es sind geänderte Planunterlagen vorzulegen.
7. Die Aufbruchgenehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und bezieht sich daher nur auf die in der Unterhaltungspflicht der Stadt stehenden Flächen des öffentlichen Verkehrsraumes.
8. Der oder die Antragsteller:in hat die Kosten des Verfahrens zu tragen

Antragsteller:in

Vornamen		Familiennamen	
Firma			
Staat	Postleitzahl	Ort	
Straße			Hausnummer
Telefon (Festnetz oder Mobil)	E-Mail	Faxnummer	

Ausführende Firma

Ausführende Firma			
Staat	Postleitzahl	Ort	
Straße			Hausnummer
Telefon (Festnetz oder Mobil)	E-Mail	Faxnummer	

Ansprechpartner:in

Vornamen	Familiennamen
----------	---------------

Maßnahme

Maßnahme	
Voraussichtlicher Baubeginn	Voraussichtliches Bauende

Antrag für:
<input type="checkbox"/> Aufbruch für Kopfloch
<input type="checkbox"/> Leitungsverlegung/Straßenquerung in offener Bauweise
<input type="checkbox"/> Leitungsverlegung/Straßenquerung in geschlossener Bauweise
Bemerkungen

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------